

---

Abteilung: 2.2 - Kindertagesbetreuung/Fach- und Finanzcontrolling FB2  
Fachbereich: 2 - Frau Hornbach-Beckers  
Sachbearbeiter: Herr Leyendecker (Tel. 02641/975-499)  
Aktenzeichen:  
Vorlage-Nr.: 2.2/008/2025

---

**TAGESORDNUNGSPUNKT 3**

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>ö/nö:</b>	<b>Zuständigkeit:</b>
Jugendhilfeausschuss	27.03.2025	öffentlich	Kenntnisnahme

**Kita-Rahmenvereinbarung - Sachstand**

---

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und stimmt der vorgeschlagenen Verfahrensweise zu.

### ***Darlegung des Sachverhalts / Begründung:***

Im Hinblick auf die JHA-Vorlage vom 03.12.2024, die als Anlage beigefügt ist, wird an die dortigen Ausführungen angeknüpft und auf die zwischenzeitlichen Entwicklungen eingegangen.

Wie bereits dargestellt, bildet die Übergangsvereinbarung die Grundlage und den rechtlichen Rahmen für die zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem freien Träger der Tageseinrichtung zu treffenden Vereinbarung.

Kirchlich freie Träger von Kitas erhalten zur anteiligen Refinanzierung der Personalkosten sowie der sonstigen notwendigen Kosten 102,5 % der zuwendungsfähigen Personalkosten (99 % für Personalkosten und 3,5 % für sonstige notwendige Kosten). Sonstige freie Träger von Kindertagesstätten erhalten 100 % der zuwendungsfähigen Personalkosten. Alle weiteren notwendigen Kosten sind mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe individuell zu vereinbaren.

Hinsichtlich des Eigenanteils kommunaler Träger und der Beteiligung von Kommunen an den Kosten freier Träger wurden bislang keine Regelungen bzw. Empfehlungen auf Ebene der kommunalen Spitzen getroffen. Zwischenzeitlich hat der Landkreistag Rheinland-Pfalz mitgeteilt, dass es keine Vereinbarung oder Empfehlung der Spitzenverbände in Rheinland-Pfalz geben wird und Regelungen auf örtlicher Ebene zu treffen sind. Die Anteile der Träger von Kindertagesstätten sowie die Beteiligung der Gemeinden wurden in der Novellierung nicht im Gesetzestext festgelegt.

Nachfolgend werden die verschiedenen Finanzströme nochmals beleuchtet:

- I. Eigenanteil kirchliche Träger (27 Einrichtungen, davon 2 evangelisch)
- II. Eigenanteil sonstige freie Träger (6 Einrichtungen)
- III. Eigenanteil kommunale Träger (43 Einrichtungen)
- IV. Beteiligung von Kommunen an den Kosten freier Träger

#### **I. Eigenanteil kirchliche Träger**

Dieser Bereich ist grundsätzlich durch die Übergangsvereinbarung geregelt. Hiernach erhalten kirchliche Träger 102,5 % der angefallenen Personalkosten als Zuwendung (99 % für Personalkosten, 3,5 % Sachkosten).

Gleichwohl die Übergangsvereinbarung nur bis zum 31.12.2024 gültig war, wird sie durch die Verwaltung vorläufig und vorbehaltlich bis zum Abschluss einer endgültigen Rahmenvereinbarung angewendet. Bei den beiden Trägern der evangelischen Kindertagesstätten im Kreis Ahrweiler (Bad Neuenahr-Ahrweiler und Oberwinter) wird die Vereinbarung bereits angewandt.

Eine Besonderheit besteht vorliegend im Kreis Ahrweiler, da mit dem Bistum Trier eine

Kostenvereinbarung auf Basis des vor Jahren getroffenen Sparbeschlusses existierte (siehe hierzu Ausführungen in den JHA-Vorlagen vom 04.06.2024 und 03.12.2025.) Diese wurde durch das Bistum zum 31.12.2023 gekündigt. Mit dem Bistum Trier hat hierzu bereits am 30.01.2025 ein Gespräch stattgefunden. Nach Aufbereitung und Prüfung ist es beabsichtigt, in der nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschuss hierzu einen Beratungs- und Beschlussvorschlag vorzulegen.

## **II. Eigenanteil sonstige freie Träger**

Die Übergangsvereinbarung sieht vor, dass die sonstigen freien (nichtkirchlichen) Träger 100% der Personalkosten erhalten; die Beteiligung der öffentlichen Träger der Jugendhilfe an den sonstigen notwendigen Kosten ist vor Ort zu vereinbaren.

Um alle Träger gleichzustellen, erscheint es sachgerecht, dass sich der Landkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägerübergreifend, somit auch bei den sonstigen freien Trägern, mit 3,5 % an den notwendigen Aufwendungen beteiligt. Eine höhere Beteiligung wird seitens der Verwaltung als nicht verhältnismäßig erachtet. Auch wenn die sonstigen freien Träger unterschiedliche finanzielle Leistungsfähigkeiten besitzen, erwächst aus dem Kindertagesstättengesetz kein Vollfinanzierungsanspruch. Gem. § 5 Abs. 2 KitaG muss der Träger der Einrichtung bereit und in der Lage sein, eine bedarfsgerechte und geeignete Einrichtung zu schaffen und eine angemessene Eigenleistung zu erbringen. Eine Privilegierung von sonstigen freien Trägern gegenüber kirchlichen freien Trägern entspricht nicht der bundes- oder landesrechtlichen Systematik. Insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass nach der Übergangsvereinbarung bereits bei der Personalkostenfinanzierung eine finanzielle Besserstellung (99 % kirchliche Träger, 100 % sonstige freie Träger) vorgenommen wurde.

Das KitaG enthält keine Definition des Begriffs „sonstige notwendige Kosten“. In der deutschen Rechtsordnung wird dieser Begriff allerdings sehr unterschiedlich bestimmt, sodass eine individuelle Definition auf Ebene des Landkreises mit erheblicher Rechtsunsicherheit verbunden wäre.

Hierbei ist anzumerken, dass bei jeder Verfahrensweise eine Rechtsunsicherheit besteht. Das Fehlen einer wesentlichen gesetzlichen Regelung führt faktisch zu einer Übertragung der Konkretisierung auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Erst durch Rechtsprechung wird sich eine rechtssichere Vorgehensweise entwickeln.

Gegenüber der Haushaltsplanung, bei der generell von 102,5 % Bezuschussung ausgegangen wurde, würden für den Zeitraum 01.07.21 bis 31.12.24 Zusatzkosten in Höhe von rund 45.000 € entstehen.

## **III. Eigenanteil kommunale Träger**

Kommunale Träger werden von dem Erfordernis der Rahmenvereinbarung und damit auch von der Übergangsvereinbarung nicht erfasst. Zur Bestimmung der

angemessenen Eigenleistung finden sich im Gesetzestext und der Gesetzesbegründung keine Ausführungen.

Nach rechtlicher Prüfung durch den Landkreistag Rheinland-Pfalz ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber seine Bewertung der bisherigen Finanzierungsströme nicht gänzlich aufgehoben hat. Mangels gesetzlicher Regelung ist daher auf die bisherigen Bestimmungen des Vorgängergesetzes, hier: § 12 Abs. 3 KitaG alt, zurückzugreifen und die Festlegung einer Höhe der angemessenen Eigenleistung an dieser zu orientieren.

Das alte KitaG legte in § 12 Abs. 3 eine Eigenleistung der kommunalen Träger einer Kindertagesstätte je nach Angebotsform zwischen 5 % und 15 % an den Personalkosten fest. Die Verwaltung schlägt vor, dass die kommunalen Träger einen Anteil an den zuwendungsfähigen Personalkosten in Höhe desjenigen Wertes erbringen, der dem durchschnittlichen Eigenanteil in der Vergangenheit entsprach.

Aktuell zeichnen sich bei den Landkreisen zwei Trends ab:

Ein Teil der Landkreise beteiligt die Kommunen in Höhe von Durchschnittssätzen nach alter Rechtslage. Ein weiterer Teil der Landkreise bezuschusst 100 % der Personalkosten der kommunalen Kitas und richtet gleichzeitig ein Sonderumlagensystem durch den Erlass einer entsprechenden Satzung ein. Hiernach werden alle Kommunen an den Gesamtkosten nach einem Verteilschlüssel (Einwohner- und Kinderzahl) beteiligt. Weitere Landkreise haben noch keine Regelungen getroffen.

Ein Sonderumlagensystem stellt zwar eine gerechte und verwaltungsökonomische Variante dar, gleichzeitig bestehen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Vorgehensweise. Das KitaG sieht einen individuellen Anspruch auf Bezuschussung der Personalkosten und der Bestimmung eines Eigenanteils an den Kosten der eigenen Einrichtung vor. Bei einem kumulativen kreisweiten System wäre eine finanzielle Beteiligung an den Kosten von Kitas anderer Kommunen gegeben, soweit die eigenen Kosten unter dem kreisweiten Durchschnitt liegen würden. Hierfür besteht jedoch keine Rechtsgrundlage. Auch durch den Erlass einer Satzung würde diese Regelungslücke nicht ausreichend geschlossen.

Aus Sicht der Verwaltung wäre eine Aufhebung und der Neuerlass von Bescheiden, die auf der alten Rechtslage basieren, der möglichen Rückabwicklung eines Umlagensystems vorzuziehen.

#### **IV. Beteiligung von Kommunen an den Kosten freier Träger**

Mit der Festlegung einer angemessenen Eigenleistung der kommunalen Träger verbunden ist unmittelbar auch die sogenannte Gemeindebeteiligung. Gemäß § 27 Abs.3 KiTaG sollen „die im Einzugsbereich einer Tageseinrichtung liegenden Gemeinden zur Deckung der Kosten des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe beitragen. Bei einer Beteiligung werden eigene Aufwendungen der Gemeinde für

Kindertagesbetreuung gegengerechnet.“ Zur Höhe der Beteiligung finden sich im Gesetzestext keine Anhaltspunkte. Mangels gesetzlicher Regelung ist es naheliegend, auf die bisherigen Bestimmungen des Vorgängergesetzes, dort §§ 12 Abs. 6 Satz 2 und 15 Abs. 2 Satz 3 KitaG alt, zurückzugreifen und die Refinanzierung der Kosten des Jugendhilfeträgers in bisheriger relativer Höhe zu wahren.

Danach wurden Gemeinden, die selbst kein Träger einer Kindertagesstätte sind, so gestellt, als wären sie selbst Träger der Kindertagesstätte und würden hierfür eine angemessene Eigenleistung erbringen. Durch dieses Verfahren erfolgte ein Ausgleich der Belastung der kommunalen Träger von Kindertagesstätten gegenüber denjenigen Gemeinden, die selbst nicht Träger einer Kindertagesstätte sind und damit entsprechend entlastet sind.

Gemeinden, die im Einzugsbereich einer Tageseinrichtung in freier Trägerschaft liegen, würden daher mit einer Gemeindebeteiligung in Höhe des durchschnittlichen Prozentwertes des ersten Halbjahrs 2021 der zuwendungsfähigen Personalkosten der Kindertagesstätte in freier Trägerschaft herangezogen. Aufwendungen, die die betreffenden Gemeinden/Gemeindeverbände aufgrund gesonderter örtlicher Leistungsvereinbarungen für die Tageseinrichtungen erbringen (gebäudebezogene Kosten), können in Bezug auf die zuvor dargestellte Gleichbehandlung nicht auf die Beteiligung angerechnet werden. So sind die kommunalen Träger für dieser Kosten alleine verantwortlich. Wie bisher würde die Beteiligung der Gemeinden durch die Verwaltung mittels Erlasses eines entsprechenden Bescheids festgesetzt. Auch hier wird die zuvor dargestellte Alternative eines Sonderumlagensystems aus den genannten Gründen als nicht sinnvoll erachtet.

Vor einer etwaigen Umsetzung der unter Punkt III. und Punkt IV. vorgeschlagenen Finanzierungsregelung wird angeregt, die Angelegenheit in der Besprechung der hauptamtlichen Bürgermeister zu erörtern und in der nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschuss abschließend zu behandeln.

Im Auftrag



S. Hornbach-Beckers  
Fachbereichsleitung

**Anlage:**

JHA-Vorlage 03.12.2024